

## Erklärung zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“

1. An der Herbstferienbetreuung der Grundschulen dürfen nur Kinder teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
2. Kinder, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.  
**Als Sorgeberechtigte/r erkläre ich, dass mein Kind keine corona-typischen Erkrankungssymptome aufweist und von einem Kontakt in den letzten 2 Wochen mit einem am Coronavirus Erkrankten nichts bekannt ist. Ich weiß, dass mein Kind unverzüglich von mir abgeholt werden muss, sollten sich typische Krankheitssymptome zeigen.**
3. An allen in der Ferienbetreuung anwesenden Personen werden wöchentlich drei Coronaselbsttests im Sinne der CoronaSchutzverordnung (CoronaSchutzVO) und CoronaBetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) durchgeführt. Für die teilnehmenden Kinder finden sie ausschließlich in der OGS unter der Aufsicht des Personals statt.
4. Für die verschiedenen Aktivitäten während der Ferienbetreuung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchutzVO und der CoronaBetrVO. Dies kann auch kurzfristige Veränderungen im Programmablauf und Umfang nötig machen. Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten gelten ebenfalls die aktuellen Regelungen der CoronaSchutzVO und der CoronaBetrVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
5. Wenn sich die Teilnehmenden in festen Bezugsgruppen aufhalten muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden.
6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kindern, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu gilt insbesondere
  - a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ werden entzerrt, zum Beispiel durch eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume.
  - b. „Verkehrsflächen“ auf dem Schulgelände werden gestaltet, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.
  - c. Gemeinsame Programmpunkte werden gestaltet, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.
  - d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen wird gestaltet, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.
7. Unabhängig vom Mindestabstand ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die teilnehmenden Kinder grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Es stehen während der Ferienbetreuung ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereit.
8. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.
9. Gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten werden regelmäßig gereinigt.
10. Die Teilnahmedaten der an der Ferienbetreuung teilnehmenden Kinder werden zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung erhoben.
11. Auf eine neue Pandemielage ist kurzfristig zu reagieren. Dies kann zur Absage der Ferienbetreuung, zur zeitlichen Verkürzung und zu inhaltlichen Veränderungen führen.

**Ich habe von diesem Erklärungsbogen Kenntnis genommen und stimme den Maßnahmen zu.**

---

(Datum)

---

(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)